

Reglement des EDI über die Eidgenössische Filmkommission

vom ...

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

gestützt auf Artikel 25 Absatz 4 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001¹

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Organisation der Eidgenössische Filmkommission (EFiK) und das Verfahren, das sie anwendet.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 2 Gesamtkommission

¹ Die EFiK tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.

² Sie tritt zudem zusammen auf Antrag:

- a. von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder;
- b. des Präsidenten oder der Präsidentin der EFiK; oder
- c. des Bundesamtes für Kultur (BAK).

Art. 3 Leitender Ausschuss

¹ Der leitende Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der EFiK und drei bis fünf Mitgliedern der Gesamtkommission, die von dieser gewählt werden.

² Der leitende Ausschuss übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. er plant die Arbeiten der Gesamtkommission und bereitet sie vor;
- b. er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat die Traktandenliste für die Sitzungen der Gesamtkommission;
- c. er erledigt die Geschäfte von untergeordneter Bedeutung;
- d. er gewährleistet die laufende Information der Gesamtkommission.

³ Er tritt nach Bedarf zusammen sowie auf Antrag:

- a. von mindestens zwei seiner Mitglieder;
- b. des Präsidenten oder der Präsidentin der EFiK; oder
- c. des BAK.

Art. 4 Präsidium

Der Präsident oder die Präsidentin der EFiK übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. er oder sie leitet die Beratungen der Gesamtkommission und des leitenden Ausschusses;
- b. er oder sie vertritt die EFiK gegen aussen.

Art. 5 Vizepräsidium

¹ Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der EFiK wird von der Gesamtkommission für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Er oder sie vertritt den abwesenden Präsidenten oder die abwesende Präsidentin.

Art. 6 Sekretariat

¹ Das BAK führt das Sekretariat der EFiK. Mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin des BAK nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der EFiK und des Leitenden Ausschusses teil und protokolliert deren Sitzungen.

² Das Sekretariat der EFiK übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. es leitet Anfragen oder Hinweise von Dritten an die EFiK weiter;
- b. es bereitet die Unterlagen für die Mitglieder der EFiK und für die Sitzungen der Gesamtkommission und des leitenden Ausschusses vor;
- c. es gewährleistet den Informationsaustausch mit den Dienststellen des Bundes;

¹ SR 443.1

- d. es beruft die Sitzungen der Gesamtkommission und des leitenden Ausschusses ein;
- e. Es erstellt die erforderlichen Übersetzungen oder lässt sie erstellen.

³ Das BAK berücksichtigt die Anweisungen des Präsidenten oder der Präsidentin in Bezug auf:

- a. die Erstellung der Traktandenliste für die Gesamtkommission und für den leitenden Ausschuss;
- b. die allgemeine Tätigkeit der EFiK.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 7 Vertraulichkeit und Information der Öffentlichkeit

¹ Die Unterlagen der EFiK wie Protokolle und Anträge sind von den Mitgliedern der EFiK vertraulich zu behandeln.

² Die Mitglieder der EFiK unterstehen der Schweigepflicht (Wahrung des Amtsgeheimnisses) hinsichtlich nichtöffentlicher Informationen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EFiK erfahren haben.

³ Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der EFiK erfolgt unter Wahrung der Schweigepflicht durch den Präsidenten oder die Präsidentin. Er oder sie kann diese Aufgabe im Einzelfall an ein Mitglied der EFiK oder das Sekretariat delegieren.

⁴ Allfällige Informationen an die Öffentlichkeit im Namen der Kommission werden dem Sekretariat vor Publikation zur Kenntnis gebracht.

Art. 8 Beschlussfassung

¹ Beschlüsse der Gesamtkommission bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse des leitenden Ausschusses der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Die Gesamtkommission und der leitende Ausschuss können ihre Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen. In diesem Fall bedürfen die Beschlüsse der einfachen Mehrheit der Mitglieder, die geantwortet haben.

³ Der Präsident oder die Präsidentin gibt ebenfalls eine Stimme ab; bei Stimmengleichheit fällt ihm oder ihr der Stichentscheid zu.

Art. 9 Protokolle

Die Protokolle der Gesamtkommission und des leitenden Ausschusses nach Artikel 6 Absatz 1 werden den Mitgliedern des entsprechenden Organs zur Genehmigung vorgelegt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung des bisherigen Reglements

Das Reglement des EDI über die Eidgenössische Filmkommission vom 20. Dezember 2002 wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es wird auf der Homepage des BAK veröffentlicht².

Eidgenössisches Departement des Innern:



Alain Berset

² <http://www.bak.admin.ch/film>